

# **Erweiterter Verfall mit dem Grundgesetz**

## **vereinbar Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in**

**Karlsruhe entschied:** Eine Verfassungsbeschwerde, mit der die

strafgerichtliche Anordnung des erweiterten Verfalls eines

Sparguthabens gem. § 73d StGB angegriffen wurde, wurde

zurückgewiesen. Mit dem Beschluss vom 14. 1. 2004 hält das

BVerfG es für verfassungskonform, dass der Staat Gewinne aus

einer kriminellen Handlung einzieht, auch wenn die Gelder nicht aus

einer bestimmten Straftat stammen. Allerdings müssten die Richter

uneingeschränkt davon überzeugt sein, dass das Vermögen

kriminellen Ursprungs ist (vgl. schon BGH, NJW 1995, 470). § 73d

StGB wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen

Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der

Organisierten Kriminalität vom 15. 7. 1992 (OrgKG) in das

Strafgesetzbuch eingefügt und sieht erleichterte Beweispflichten

beim Einzug illegal erworbenen Vermögens vor. Er ergänzt § 73

StGB (einfacher Verfall), demzufolge das Strafgericht, wenn der

Täter oder Teilnehmer etwas aus einer rechtswidrigen Tat oder für

sie erlangt hat, den Verfall des Erlangten anordnet; gem. § 73 e

StGB geht damit das Eigentum an der Sache oder das verfallene

Recht auf den Staat über. Nach § 73 d StGB ist der Verfall von

Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann

anzuordnen, wenn das Gesetz auf § 73 d StGB verweist und die

Umstände die Annahme rechtfertigen, dass diese Gegenstände für

(andere) rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind.

**Beschluss des BVerfG vom 14. 1. 2004 Aktenzeichen: 2 BvR**

**564/9 Veröffentlicht: NJW 2004, Heft 28 NJW-Spezial Ausgabe**

**2/2004 - Seite 88**